

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Feuerwehr Pforzheim
(Feuerwehrentschädigungssatzung)
(1.1.1)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	S 0557
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	11.11.2025
	Bekanntmachung:	29.11.2025
	Inkrafttreten:	01.01.2026
Verantwortlicher Fachbereich	Feuerwehr Tel. 07231/39-1251	

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und § 17 der Feuerwehrsatzung der Stadt Pforzheim in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 11.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 15,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 17,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Einsätzen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr wird je Einsatzkraft eine Stunde zugeschlagen.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Der Berechnung ist die für die Teilnahme erforderliche Abwesenheit vom Arbeitsplatz zugrunde zu legen.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt. Leistungen, die die ehrenamtlich Tätigen von anderen Stellen erhalten, werden angerechnet.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung im nachfolgenden Umfang:
- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| Fachausbilder im Feuerwehrdienst | 22,00 € je Stunde |
| Ausbildungshelfer | 12,00 € je Stunde |
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|----------------------|----------|
| Stv. Kommandant | 240,00 € |
| Abteilungskommandant | 190,00 € |

Stv. Abteilungskommandant	150,00 €
Stadtjugendwart	190,00 €
Stv. Stadtjugendwart	125,00 €
Abteilungsjugendwart	150,00 €
Stv. Abteilungsjugendwart	90,00 €
Betreuer Jugendfeuerwehr	60,00 €
Hauptmusikzugführer	125,00 €
Stv. Hauptmusikzugführer	65,00 €
Musikzug-/Spielmannszugführer/Dirigent	125,00 €
Schriftführer Fw-Ausschuss	75,00 €
Schriftführer Jugendfeuerwehr	75,00 €
Schriftführer Musikzugausschuss	40,00 €
Abteilungsschriftführer	50,00 €
Kassenwart Sondervermögen Gesamtfeuerwehr	100,00 €
Kassenwart Sondervermögen Abteilungen 2 bis 9	100,00 €
Kassenwart Sondervermögen Jugendfeuerwehr	100,00 €
Kassenwart Sondervermögen Hauptmusikzug	75,00 €
Kassenwart Sondervermögen Klangkörper	50,00 €
Fachberater	50,00 €
Obmann Alters- und Ehrenabteilung	65,00 €
Gerätewarte in den Abteilungen	15,00 € je Stunde

(3) Für die nachfolgend aufgeführten Dienste, die von den ehrenamtlich Tätigen der Feuerwehr Pforzheim geleistet werden, wird als Entschädigung festgesetzt:

Sonstige Dienste auf der Hauptfeuerwache 12,00 € je Stunde

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung in der Fassung vom 01.01.2021 außer Kraft.